Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld zur Budgetierung

### 1. Ziele

Diese Vereinbarung beruht auf folgenden Zielvorstellungen:

- Die Berufskollegs des Kreises Coesfeld haben die Aufgabe, mit ihren Bildungsgängen Jugendliche und Erwachsene in offener Beziehung zu der wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Wirklichkeit zu bilden und dabei den Kompetenzerwerb für den Beruf besonders zu fördern.
  Der Kreis Coesfeld ist als Schulträger für die Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schulen rechtlich unmittelbar verantwortlich und erbringt die zur Unterhaltung der Schulen notwendigen Leistungen.
- Durch stärkere Autonomie und Eigenverantwortung wird das eigene Profil jeder Schule gestärkt.
- Durch die flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und durch Schaffung von Anreizen für die Schulen zur Kostenminderung und Einnahmenerzielung wird der wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel sichergestellt.
- 4. Durch Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung soll sich die Rolle der Schulen von "Antragstellern" zu "Verantwortlichen" ändern.
- 5. Durch den Abbau von Entscheidungsebenen, die Verlagerung von Aufgaben und die Ermöglichung einfacher Abwicklungen wird eine "schlanke Verwaltung" geschaffen. Dieses Konzept wird aber nicht zu einer Einschränkung der Serviceleistungen des Schulträgers für die Schulen führen.
- Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird die Einhaltung gesetzlicher Regelungen sichergestellt.

## 2. Grundsatzregelungen

- Beteiligte Schulen sind
  - das Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg des Kreises Coesfeld in Coesfeld
  - das Pictorius-Berufskolleg des Kreises Coesfeld in Coesfeld
  - das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg des Kreises Coesfeld in Lüdinghausen

- Diese Vereinbarung basiert auf der Vorschrift des § 20 Abs. 4 SchVG, wonach die äußeren Schulangelegenheiten in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger durchzuführen und die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleitung verbindlich sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter konkrete Aufgabenübertragungen und Verfahrensvorschriften im Sinne des kommunalen Organisations-, Haushalts- und Kassenrechts.
- Bei der Umsetzung der Budgetierung steht die dezentrale Ressourcenverantwortung im Vordergrund. Die Erweiterung der dezentralen Ressourcenverwaltung durch die Berufskollegs bedarf der Abstimmung mit den Schulleitungen.
- Es finden regelmäßig gemeinsame Besprechungen des Fachbereichsleiters mit den Schulleitungen statt.
   Im Rahmen dieser Besprechungen werden vor Aufstellung des Kreishaushalts die Ansätze der Schulbudgets erörtert.
- 5. Es finden regelmäßige Besprechungen der "Arbeitsgruppe Budgetierung", in der die Angelegenheiten der Budgetplanung und Budgetverwaltung beraten werden, statt. Der Arbeitsgruppe gehören die stellvertretenden Schulleiter, der Abteilungsleiter 240 (Vorsitzender) und weitere Mitarbeiter/innen der Abteilungen 240, 410 und 420 der Kreisverwaltung Coesfeld als ständige Mitglieder an. Bei Bedarf können ggf. Mitarbeiter/innen weiterer Abteilungen hinzugezogen werden.

### 3. Schulbudgets

- Die Berufskollegs verwalten nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Haushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, die dem Produktbereich 040 in den Unterabschnitten 2401 (Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg), 2402 (Pictorius-Berufskolleg) und 2403 (Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg) zugeordnet sind, mit.
- Den Berufskollegs werden die Ausgabepositionen abzüglich der Einnahmepositionen zugewiesen (Zuschussbedarf). Der Zuschussbedarf bildet das Schulbudget. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben; Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen.
- Die Ansätze dieser Haushaltstellen werden im Rahmen der Etatberatung vom Kreistag des Kreises Coesfeld jährlich festgesetzt.
   Für die Bewirtschaftung der Schulbudgets gelten die Leitlinien zur Budgetierung, die als Anlage zur Haushaltssatzung beschlossen werden.
  - Im Einvernehmen zwischen den Schulleitungen können zur Deckung auch Mittel aus dem Budget einer anderen Schule zur Verfügung gestellt werden. Der Schulträger ist hierüber zu unterrichten.

4. Die im Vermögenshaushalt nicht verausgabten Mittel werden in voller Höhe in das nächste Hauhaltsjahr übernommen.

Die im Verwaltungshaushalt nicht verausgabten Mittel werden - durch Zuführung zu einer Rücklage - zu **75 v.H.** in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung können die Mittel im nächsten Haushaltsjahr in den Verwaltungs- oder in den Vermögenshaushalt vorgetragen werden; auch eine Aufteilung wird zugelassen.

- 5. Eine Überschreitung des jeweiligen Schulbudgets ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6. Die Möglichkeit der Verhängung einer Haushaltssperre durch den Kreistag oder den Kämmerer wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.
- 7. Einnahmen aus Spenden und Zuschüsse Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land, Arbeitsamt) können von den Schulleitungen beantragt und zweckentsprechend für Beschaffungen oder die Durchführung von Maßnahmen zusätzlich zum Schulbudget verwendet werden. Grundsätzlich kann nur der Schulträger Empfänger von Zuweisungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sein. Diese Zuweisungen dürfen daher nicht ohne Mitwirkung des Schulträgers und nicht außerhalb des Haushalts vereinnahmt bzw. dürfen ohne Mitwirkung des Schulträgers keine entsprechenden Ausgaben geleistet werden. Hängt die Gewährung von Fördermitteln von der Übernahme eines Eigenanteils ab, ist dieser aus dem Schulbudget zu leisten. Weitere Kreismittel stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Schulleitungen erbringen erforderliche Verwendungsnachweise. Anträge oder Verwendungsnachweise, die der Unterzeichnung des Schulträgers bedürfen, werden in Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger erstellt.

## 4. Mittelbewirtschaftung, Inventarisierung

1. Die Schulleitungen erteilen im Rahmen des Schulbudgets Aufträge. Die Bestimmungen der "Geschäftsanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen beim Kreis Coesfeld" sind einzuhalten.

Bis zu einem Auftragsvolumen von 25.000 DM im Einzelfall sind die Schulleitungen bevollmächtigt, im Rahmen des Schulbudgets und dieser Vereinbarung verpflichtende Verträge mit Dritten im Namen des Kreises Coesfeld für den Kreis Coesfeld zu schließen. Verträge mit einer höheren Auftragssumme werden dem Schulträger zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die Schulleitungen sind insbesondere verpflichtet, bei Vergaben Folgekosten - wie etwa Bau- und Installationskosten oder Unterhaltungskosten - mit zu berücksichtigen.

Bei Vergaben ab 3.000 DM kann die Schulleitung als Serviceleistung den Schulträger zur Beratung und zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschließlich Auftragserteilung in Anspruch nehmen.

 Dem Schulträger ist es vorbehalten, im Einvernehmen mit den Schulleitungen für einzelne Ausgabebereiche dann Einschränkungen des schulischen Verfügungsrechts vorzunehmen, wenn durch zentrale Sammelbeschaffungen des Schulträgers Kostenersparnisse erreichbar sind (Schulbuchbestellungen, Bestellung von Papier etc.). Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Rechnungen - soweit nicht der Schulträger den Auftrag erteilt hat - und den Einnahmebelegen erfolgt durch die Schulleitung und eine(n) Mitarbeiter(in) des Schulsekretariats, die (der) die Feststellungsbefugnis gemäß der "Dienst- und Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen des Kreises Coesfeld" besitzt.

Die mit den Feststellungsvermerken versehenen Originalbelege werden zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen (Skontoabzug) unverzüglich dem Schulträger vorgelegt.

Die Durchschriften und die weiteren Unterlagen (Auftragsschreiben, Vergleichsangebote, Lieferscheine etc.) werden von der Schule unter Beachtung der geltenden Fristen (10 Jahre) aufbewahrt. Bei Vergaben ab 3.000 BM werden dem Schulträger zusammen mit der Orginalrechnung die der Vergabe zugrundeliegenden Unterlagen vorgelegt.

4. Die Kassenanordnungen werden durch den Schulträger gefertigt und von einer/einem unterzeichnungsberechtigten Mitarbeiter/in unterzeichnet.

Die auf der Kassenanordnung vorgenommene Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beschränkt sich auf die Verantwortung für die Richtigkeit der aus den Originalbelegen übernommenen Beträge und Angaben.

- 5. Die Schulen sind verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die Konten der Kreisverwaltung Coesfeld (Kreiskasse) zu benutzen.
- 6. Die Haushaltsüberwachungsliste wird unbeschadet der Verantwortung der Schulleitung für die Einhaltung des Schulbudgets beim Schulträger geführt.

Die Schulen sind nicht verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der entsprechenden Haushaltsstelle zuzuordnen. Soweit die Schule keine Haushaltsstelle angibt, nimmt der Schulträger die Zuordnung vor.

Den Schulen wird monatlich eine Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben bei allen zum Schulbudget gehörenden Haushaltsstellen zugeleitet. Die Schulen können darüber hinaus jederzeit Einblick in die Haushaltsüberwachungsliste bezogen auf ihr Schulbudget nehmen.

7. Die Schulen führen in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Inventarverzeichnisse nach Maßgabe der "Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Inventars des Kreises Coesfeld".

Die Schulleitungen sorgen für eine zweckentsprechende und pflegliche Verwendung des Inventars für den Kreis Coesfeld und erwerben alle Sachen zu Eigentum des Kreises Coesfeld. Werden für Inventar Versicherungsleistungen erbracht, fließen diese dem Schulbudget zur Ersatzbeschaffung zu.

- Inventar (ausschliesslich Verwaltung) kann von den Schulen verkauft werden, 8. wenn es für den Schulbetrieb auf Dauer nicht benötigt wird. Nicht benötigtes Inventar ist zunächst den anderen Schulen und dem Schulträger anzubieten. Inventar darf in der Regel nur zu dem vollen Wert veräußert werden. Die Verkaufserlöse fließen dem Schulbudget zu. Vor dem Verkauf eines Gegenstandes mit einem Verkehrswert von 2.000 DM ist 1.500 EUR die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.
- 9. Räume und Ausstattung können von der Schule an Dritte insbesondere für Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie gesundheitsfördernde und soziale Veranstaltungen überlassen werden, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Aufsicht und Haftpflicht müssen geregelt und gewährleistet sein.

Die Schule kann angemessene Entgelte erheben, die dem Schulbudget zufließen.

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung ist die Bereitstellung der Sporthallen zur außerschulischen Nutzung, die durch den Schulträger vorgenommen wird. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden und evtl. sonstige Nutzungsentgelte fließen dem Schulbudget zu.

#### 5. Berichtswesen

- Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres berichten die Schulleitungen und 1. der Fachbereichsleiter dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport über
  - die Budgetabschlüsse.
  - die Angelegenheiten, über die der Ausschuss im Rahmen des Berichtswesens Informationen wünscht.
- Sofern sich im lfd. Jahr Budgetüberschreitungen abzeichnen, die von der Schule 2. nicht beeinflussbar sind, wird die Schulleitung umgehend dem Fachbereichsleiter berichten.
- Die Schulleitungen geben dem Schulträger die Informationen, die zur Erstellung 3. der Berichte im Rahmen des Berichtswesens beim Kreis Coesfeld erforderlich sind.

#### 6. Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Rechnungsbegleichung entstandenen Belege in den Räumen der Schule zu prüfen. Die Schulen sind verpflichtet, die Belege auf Verlangen dem Schulträger und den Prüfungsbehörden vorzulegen.

# 7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2001 in Kraft

Für den Kreis Coesfeld  / / // // // // // // // // // // // /	Schütt (Fachbereichsleiter)
Stoll-Röhl (Schulleiterin)	ufskolleg des Kreis Coesfeld  LLL  Neuhaus (stellv. Schulleiter)
Für das Pictorius-Berufskolleg des Kreis Reehtiis (Schulleiter)  Für das Richard-von-Weizsäcker-Berufsk	Tekstra (stellv. Schulleiter)
Hege (Schulleter)	Kortekamp (stellv. Schulleiter)